

# Amtsgericht Hamburg

Az.: 31a C 45/20

Verkündet am 06.11.2020

Hagelstein, JFAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Andreas Huettl**, Salomonstraße 20, 04103 Leipzig, Gz.: 040/20

gegen

**PE Digital GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Dr. Stefanie Wegener**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg, [REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 31a - durch den Richter am Amtsgericht Fritsch am 06.11.2020 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 826,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.02.2020 sowie weitere 147,56 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.02.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über den Bestand einer Mitgliedschaft betreffend die von der Beklagten betriebene Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform.

Der Kläger meldete sich am 24.11.2018 auf dem von der Beklagten unterhaltenen Partnerschaftsvermittlungsportal [www.parship.de](http://www.parship.de) für eine zwölfmonatige Premium-Mitgliedschaft zu einem Preis von 459,42 € an, was die Beklagte sogleich bestätigte. Den im Zuge der Anmeldung vereinbarten Betrag buchte die Beklagte von dem Konto des Klägers ab.

Am 25.11.2019 buchte die Beklagte von dem Bankkonto des Klägers einen weiteren Betrag in Höhe von 826,80 € ab. Mit Schreiben vom 09.12.2019 wandte sich der Kläger gegen eine Verlängerung der ursprünglichen Vertragslaufzeit, erklärte vorsorglich unter Bezug auf § 627 BGB die Kündigung und forderte die Beklagte zur Rückzahlung des abgebuchten Vertrages bis zum 27.12.2019 auf. Am 12.12.2019 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass die Kündigung das Vertragsverhältnis erst zum Ende des weiteren Vertragsjahres beende. Eine Beendigung zum Ende der ursprünglichen Vertragslaufzeit komme nicht in Betracht, da die Kündigungsfrist nicht eingehalten worden sei. Unter dem 04.02.2020 forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte erfolglos zur Rückzahlung und zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten auf, wofür dem Kläger Rechtsanwaltskosten in Höhe von 147,56 € entstanden und was die Beklagte mit Email vom 12.02.2020 ablehnte.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten lauten auszugsweise wie folgt:

*„5.2 Die Frist für die ordentliche Kündigung der kostenpflichtigen Mitgliedschaft (sogenannte Premium-Mitgliedschaft) ergibt sich aus den produktbezogenen Vertragsinhalten, die im Rahmen des Bestellvorganges vom Kunden bestätigt werden. (...)*

*5.3 Der Vertrag über die kostenpflichtige Mitgliedschaft (Premium-Mitgliedschaft) verlängert sich automatisch, sofern der Kunde seinen Vertrag nicht gem. Ziffer 5.2 unter Einhaltung der Kündigungsfrist ordentlich kündigt. Die Laufzeit der Verlängerung sowie deren Kosten ergeben sich aus den produktbezogenen Vertragsinhalten, die im Rahmen des Bestellvorganges vom Kunden bestätigt werden. (...)*“

In den diesen Vertrag betreffenden produktbezogenen Vertragsinhalten der Beklagten ist geregelt, dass eine ordentliche Kündigung bis spätestens zwölf Wochen vor Laufzeitende möglich ist. Für den Fall, dass die Mitgliedschaft nicht ordentlich gekündigt wird, ist eine automatische Verlängerung um jeweils weitere zwölf Monate vorgesehen.

Der Kläger ist der Auffassung, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten vorgesehene Vertragsverlängerung sei unwirksam, hilfsweise habe er nach § 627 BGB wirksam die Kündigung der Mitgliedschaft erklärt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 826,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.02.2020 zu zahlen,
2. die Beklagte daneben zu verurteilen, an den Kläger für außergerichtliche Rechtsanwaltskosten weitere 147,56 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.02.2020 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

1.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung des von seinem Konto durch die Beklagte eingezogenen Betrages in Höhe von 826,80 € zu. Dieser Anspruch folgt aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB. Die Einziehung erfolgte ohne Rechtsgrund. Der Beklagten stand kein Anspruch auf einen Mitgliedsbeitrag für ein zweites Vertragsjahr zu. Der Vertrag endete mit der ursprünglichen Vertragslaufzeit von einem Jahr. Der Vertrag hat sich darüber hinaus nicht verlängert. Die Vertragsbedingungen der Beklagten, die eine Verlängerung vorsehen, sind nämlich unwirksam.

Die Unwirksamkeit der Verlängerungsklauseln ergibt sich zwar nicht aus § 309 Nr. 9 BGB, da sich die Regelungen isoliert betrachtet (Kündigungsfrist, Verlängerungszeitraum) innerhalb der von dieser Norm gesetzten Grenzen bewegen. Auch handelt es sich bei den streitgegenständlichen Klausel nicht um überraschende im Sinne des § 305c BGB, da es durchaus üblich ist, dass sich Verträge nach Ablauf eines vereinbarten Vertragszeitraums verlängern können. Jedoch können Klauseln, die in den Anwendungsbereich von § 309 Nr. 9 BGB fallen, aus besonderen von dieser Norm nicht erfassten Gründen gemäß § 307 BGB unwirksam sein (Palandt, BGB, Grüneberg, § 309 Rn. 94).

Im streitgegenständlichen Fall sind die Klauseln betreffend die Kündigungsfrist und den Verlängerungszeitraum in ihrem Zusammenwirken nach § 307 BGB unwirksam, da sie den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

Nach § 307 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist. Eine Bestimmung ist unangemessen, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zugestehen. Unangemessenheit liegt nicht vor, wenn die Benachteiligung des Vertragspartners durch höherrangige oder zumindest gleichwertige Interessen des AGB-Verwenders gerechtfertigt ist (BGH, Urteil vom 15.04.2010, Az. Xa ZR 89/09, NJW 2010, 2942).

Gemessen an diesen Grundsätzen ergibt sich hier bei einer Gesamtabwägung aller für und

gegen eine automatische Verlängerung sprechenden Umstände die unangemessene Benachteiligung aus der Kombination, dass die Kündigung bereits 12 Wochen vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Mitgliedschaftsdauer erklärt werden muss und sich andernfalls der Vertrag um weitere zwölf Monate verlängert. Die Dispositionsfreiheit des Kunden wird erheblich dadurch eingeschränkt, dass er im Rahmen der Mitgliedschaft bereits nach knapp neun Monaten kündigen muss, will er keine Verlängerung des Vertrages um zu diesem Zeitpunkt weitere 15 Monate. Dem kann die Beklagte auch nicht mit Erfolg entgegenhalten, der Kunde könne ja bereits kurz nach Vertragsschluss die Kündigung erklären und sich dann später überlegen, ob er die Kündigung zurückziehe. Diesem Argument steht schon entgegen, dass eine einseitige Willenserklärung nicht später einfach zurückgezogen werden kann. Zudem ist aufgrund des Charakters des streitgegenständlichen Vertrages insbesondere zu berücksichtigen, dass die von der Beklagten angebotene Leistung (Kontaktaufnahmemöglichkeit zu anderen Singles zwecks Beziehungssuche) aus der Sicht des Kunden regelmäßig nicht zu einer dauerhaft benötigten Leistung werden sollte. Vielmehr nimmt der Kunde die Partnerschaftsvermittlungsplattform regelmäßig in der Hoffnung in Anspruch, die Leistung nach erfolgreichem Abschluss der Partnersuche nicht mehr zu benötigen. Insofern ist gerade dieser Art Dienstleistung ein erhöhtes Interesse des Kunden an einer nicht zu langfristigen vertraglichen Bindung immanent. Der Verbraucher kann regelmäßig drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Vertragslaufzeit nicht wissen, ob bis dahin die Vermittlung eines Partners gelungen sein wird. Grundsätzlich hat der Verbraucher nur so lange ein Interesse an dem Vertrag, bis er einen passenden Partner kennengelernt hat. Die Kündigungsfrist von knapp drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit zulasten des Verbrauchers ist einseitig belastend. Dieser Belastung steht kein legitimes Interesse der Beklagten an der frühzeitigen Verlängerung des Vertrages gegenüber. Allein die Kundenbindung stellt ein solches Interesse nicht dar. Ein solches Interesse kann auch durch eine kürzere Kündigungsfrist, etwa von vier Wochen erreicht werden. Denn die Beklagte hat keinerlei Notwendigkeit, sich auf die weitere Mitgliedschaft vorzubereiten, da die Leistungen der Beklagten durch eine Software erbracht werden.

Dieser erheblichen Beeinträchtigung der Dispositionsbefugnis des Vertragspartners durch die vorliegende Gestaltung der AGB steht - anders als in der von der Beklagtenseite zitierten Entscheidung des BGH (Urteil vom 15.04.2010, a.a.O.) zu der „Fan BahnCard 25“ - kein legitimes Interesse der Beklagten gegenüber, das es rechtfertigen würde, die genannte Bindung des Kunden an den Vertrag hinzunehmen. Während es sich bei der „Fan BahnCard“ um eine Art „Probe-BahnCard“ im Rahmen einer Sonderaktion handelte, die dazu diente, Kunden den Preisvorteil der BahnCard probeweise anzubieten und diejenigen an die BahnCard zu binden, die von einer zügigen Kündigung nicht Gebrauch machten, stellt die zwölfmonatige Mitgliedschaft auf der Online-Partnerschaftsvermittlungsplattform der Beklagten keine für den Kunden ausgewiesene Werbe-Aktion dar, sondern eine von drei zu wählenden regulären Vertragslaufzeiten (6, 12 und 24 Monate). Der Beklagten steht im vorliegenden Fall mithin nicht das Interesse zur Seite, auf ihre Leistung durch eine werbende Aktion aufmerksam zu machen. Anders als in der durch den BGH entschiedenen Konstellation will der Kunde der Beklagten, der die Mitgliedschaft abschließt, nicht ein Angebot der Beklagtenseite testen, sondern einen regulären Vertrag abschließen. Während der Kunde, der an einer Test-Aktion teilnimmt, sich dessen bewusst ist, alsbald kündigen zu müssen, um nicht ein reguläres Abonnement zu erhalten, ist dies für den Kunden der Beklagten, der sich für eine reguläre Premium-Mitgliedschaft entscheidet, nicht ersichtlich. Die automatische Verlängerung eines Vertrages, der eine feste Laufzeit hat, ist zwar auch in vielen anderen Bereichen üblich, etwa bei Mobilfunkverträgen,

Fitnessstudioverträgen, Bezahlfernsehverträgen (Sky, Amazon Prime, Netflix). Diese Verträge unterscheiden sich jedoch von dem streitgegenständlichen Partnerschaftsvermittlungsvertrag entscheidend. Denn anders als ein Partnerschaftsvermittlungsvertrag sind diese Verträge grundsätzlich auf Dauer angelegt. Derjenige, der einen Partnerschaftsvermittlungsvertrag abschließt, schließt schon nach dem objektiven Sinn und Zweck des Vertrages keine auf dauerhaften Nutzen angelegte Vereinbarung.

Hinzukommt, dass die Klausel eine deutliche Erhöhung des Mitgliedschaftsbeitrages vorsieht, ohne dass ersichtlich wäre, wodurch dies zu rechtfertigen wäre, zumal, was gerichtsbekannt ist, die Beklagte die Auffassung vertritt, die Mitgliedschaft habe für den Kunden insbesondere zu Beginn der Mitgliedschaft den größten Nutzen.

Nach alledem hat sich die zwölfmonatige Mitgliedschaft des Klägers nicht automatisch um weitere zwölf Monate verlängert, sondern endete zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt nach Ablauf von zwölf Monaten.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob das jederzeitige Kündigungsrecht aus § 627 BGB auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag über eine Mitgliedschaft betreffend das von der Beklagten betriebene Online-Partnerschaftsvermittlungsportal Anwendung findet, was dazu führen würde, dass die dem entgegen stehenden Laufzeitregelungen in den AGB bereits aus diesem Grunde unwirksam wären (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Auflage 2017, § 309 Rn. 94; OLG Dresden, Urteil vom 19.08.2014 - Az. 14 U 603/14 = MMR 2015, 35).

2.

Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die Hauptforderung kann der Kläger unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB verlangen, in dem sich die Beklagte, spätestens seit dem 13.02.2020 befand. Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des Verzuges ist die Beklagte dem Kläger zum Ersatz seiner vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten verpflichtet.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Fritsch  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 09.11.2020

Hagelstein, JFAngel  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: Hagelstein, Lea, Justiz der Freien und  
Hansestadt Hamburg  
am: 09.11.2020 11:50

*signed*

